

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

43/J

Anfrage

der Abg. F a g e t h, Dr. M i g s c h, Maria K r e n und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend gesetzwidrige Einhebung von Beiträgen durch die Handelskammern.

-.-.-

Die Handelskammer hat im Jahre 1952 eine Unterstützungseinrichtung geschaffen, zu der sie durch das Handelskammergesetz nicht berechtigt ist. Dessen ungeachtet schreiben die Handelskammern den ihrer Beitragshoheit unterworfenen Gewerbetreibenden und Kaufleuten eine Kopfsteuer von 360 S jährlich vor. Da mit Rücksicht auf die bekannte Gesetzeslage zahlreiche Handelskammerangehörige die Leistung dieser Beiträge verweigern, sind einzelne Kammern sogar dazu übergegangen, diese ungesetzlichen Beiträge im Zwangsvollstreckungsweg einzuhaben. Dies ist sowohl ein glatter Rechtsbruch wie auch ein mutwilliger Missbrauch des Exekutionsrechtes.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister kraft seines Aufsichtsrechtes bereit, den Handelskammern aufzutragen, ungesetzliche Beitragsvorschreibungen oder gar Exekutionshandlungen zur Eintreibung der zu Unrecht vorgeschriebenen Beiträge zu unterlassen?

-.-.-